



MELF GRANTZ
Oberbürgermeister

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Torsten von Haaren
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven

Bremerhaven, 28.09.2023

Sehr geehrter Herr von Haaren,

hiermit **widerspreche** ich gemäß § 39 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (Verf-Brhv) der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2023 unter Top 3.4 (Vorlage Nr. StVV - V 63/2023) gefassten Entscheidung.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) hat der Magistrat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 3 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt erhält von den durch die Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern jeweils

die SPD	2 Sitze
die CDU	1 Sitz
die BD-Fraktion	1 Sitz
das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz.

In ihrer Sitzung am 04.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung unter TOP 7 zu der Vorlage StVV - V 41/2023 vier Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und deren Stellvertreter gewählt. Die von der Fraktion Bündnis Deutschland als Mitglied und als Stellvertretung vorgeschlagenen Stadtverordneten wurden mehrheitlich nicht gewählt.

In der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 13.09.2023 hat die StVV unter TOP 3.4 entgegen des Beschlussvorschlags des Dezernates II (Vorlage Nr. StVV - V 63/2023) beschlossen, den zusätzlich zu dem Wahlvorschlag der BD-Fraktion gemachten Wahlvorschlag von der Fraktion DIE LINKE zuzulassen.

Es folgte eine geheime Wahl. Auf den Stimmzetteln waren die beiden vorgeschlagenen Stadtverordneten nebst Feld zum Ankreuzen aufgeführt sowie ein Nein-Feld und ein Feld zur Enthaltung.

Der von den Linken vorgeschlagene Stadtverordnete, Herr Francesco Hellmut Secci, erhielt schließlich 18 Stimmen und die von der BD-Fraktion vorgeschlagene Stadtverordnete, Frau Claudia Baltrusch nur 12 Stimmen, zwei Stadtverordnete stimmten mit Nein, elf enthielten sich und 5 Stimmzettel waren ungültig. Damit ist der Stadtverordnete Francesco Hellmut Secci (DIE LINKE) als Mitglied des Wahlprüfungsgerichts gewählt.

Der Beschluss über die Zulassung des Wahlvorschlags der Fraktion DIE LINKE dürfte rechtswidrig sein.

Nach dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 3 BremWahlG („Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung [...] **sind** von dieser **unter Berücksichtigung der Stärke** der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, [...] **zu wählen**; Hervorhebung durch den Unterzeichner) ist die Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Parteien und Wählervereinigungen zwingend (vgl. auch Schreiben des Landeswahlleiters vom 05.09.2023 an den Stadtverordnetenvorsteher).

Hieran vermag auch die Regelung des § 28 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) nichts zu ändern, wonach jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Wahlvorschläge einbringen kann. Die Regelung im Bremischen Wahlgesetz geht der rein innenrechtlichen Vorschrift in der GOSTVV als höherrangiges Recht insofern vor.

Auch wenn § 47 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2, 3 BremWahlG nicht explizit ein Vorschlagsrecht begründet, so wird durch die Vorschrift aber das mögliche Wahlergebnis soweit konkretisiert, als dass die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, bei der Wahl zwingend zu berücksichtigen ist.

Anders als z. B. bei der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs nach Art. 139 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen („Bei der Wahl **soll** die Stärke der Fraktionen **nach Möglichkeit** berücksichtigt werden“, Hervorhebung durch den Unterzeichner) handelt es sich bei der maßgeblichen Regelung im BremWahlG nach dem Wortlaut nicht um eine sogenannte Soll- sondern um eine Muss-Vorschrift, die also kein Ermessen einräumt.

Die Regelung sieht auch insoweit keinen Spielraum vor, als dass die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, **wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind** (Hervorhebung durch den Unterzeichner), zu berücksichtigen ist und daher auch nicht auf andere Aspekte der Stärke einer Partei wie etwa die Mitgliederzahl abgestellt werden kann (vgl. anders für die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der früheren Fassung des Art. 139 Abs. 2 der Landesverfassung („Stärke der Parteien“): StGH, Entscheidung vom 07.01.1977 – St 2/75).

Im Übrigen hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen in seiner Entscheidung vom 07.01.1977 zur Soll-Vorschrift des Art. 139 Abs. 2 S. 3 Landesverfassung alte Fassung festgestellt, dass auch bei dieser Vorschrift die Wahl fehlerhaft ist, wenn das Ergebnis außerhalb des eingeräumten Wahlermessens liegt, die Wahl also ohne Rücksicht auf die Stärke der Parteien vorgenommen wird (vgl. ebd). Welche Folgen ein solcher Fehler hat, hat der Staatsgerichtshof jedoch mangels Entscheidungserheblichkeit explizit offen gelassen.

Ein Spielraum dürfte daher höchstens insoweit bestehen, als dass verschiedene Verfahren zur Berechnung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen in der Stadtverordnetenversammlung in Betracht kommen können (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt usw.).

Die Ansicht, dass das Wahlprüfungsgericht in der Person des Richters Francesco Hellmut Secci nicht ordnungsgemäß besetzt ist, teilt im Übrigen auch der Landeswahlleiter. Er hat daher mit Schreiben vom 21.09.2023 (Anlage 1) in dem anhängigen Wahlprüfungsverfahren Besetzungsrüge erhoben und mit Schreiben vom 25.09.2023 (Anlage 2) Herrn Oberbürgermeister Grantz darum gebeten, auf die Beanstandung des fehlerhaften Wahlakts durch den Magistrat hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Melf Grantz
Oberbürgermeister